

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Sandro Hersel, Fraktion der AfD**

**Tierversuche in Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Der Schutz von Tieren ist für unsere Gesellschaft ein hohes Gut. Daher wurde in Paragraph 1 des Tierschutzgesetzes festgeschrieben, dass keinem Tier „ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden“ zugefügt werden dürfen.

Gleichwohl sind in Paragraph 7 des Tierschutzgesetzes Regelungen für die Durchführung und Definition von wissenschaftlichen Versuchen an Tieren ausgeführt worden.

Aufgrund dessen, dass dieses Thema innerhalb der Gesellschaft sehr kontrovers diskutiert wird, ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie viele Tierversuche wurden in den Jahren 2015, 2016 und 2017 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei (LALLF) genehmigt?

**Genehmigungspflichtige Tierversuche:**

2015: 64

2016: 80

2017: 69

2. Wie viele Tiere (Wirbeltiere und Kopffüßer) waren jeweils Teil dieser Versuche (bitte nach Tierart und Jahr aufschlüsseln)?

**2015**

Fisch	63.477
Fledermaus	820
Wild	130
Huhn	1.792
Frettchen	40
Rind	228
Kaninchen	337
Maus	8.329
Meerschweinchen	524
Pferd	10
Ratte	407
Schwein	1.087

**2016**

Fisch	800
Vögel	550
Frettchen	105
Fuchs	24
Huhn	1.279
Maus	14.993
Ente	60
Rind	184
Ratte	3.758
Schwein	928
Reptilien	72
Pferd	480
Pute	137
Storch	10
Ziege	56

**2017**

Fisch	63.276
Fledermaus	60
Frettchen	126
Hamster	904
Schwein	264
Huhn	1.756
Ente	740
Pute	275
Kaninchen	24
Maus	22.088
Rind	170
Schaf	102
Ziege	60
Ratte	640

3. Welcher Belastungsgrad (gemäß Versuchstiermeldeverordnung) trat jeweils auf?

In den Tierversuchen traten folgende Belastungsgrade auf:

- gering,
- mittel,
- ohne Wiederherstellung der Lebensfunktion.

4. Welchem wissenschaftlichen Zweck haben die Tierversuche jeweils gedient?

Die Bearbeitung wissenschaftlicher Themen ist gebunden an das Aufgabengebiet der einzelnen Arbeitsgruppen der Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen des Landes. Neben der Grundlagenforschung (Erkennen von physiologischen Mechanismen bei der Entstehung von Krankheiten) wird überwiegend an der Erforschung neuer Heilverfahren auf allen Gebieten der Heilkunde gearbeitet.

5. In welchen Einrichtungen wurden Tierversuche durchgeführt (bitte aufschlüsseln nach Einrichtung und Ort)?

- Universität Rostock,
- Universität Greifswald,
- Leibniz-Institut für Nutztierbiologie (FBN), Dummerstorf,
- Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei, Dummerstorf,
- Friedrich-Loeffler-Institut, Greifswald - Insel Riems,
- IDT Biologika GmbH & Co.KG, Greifswald - Insel Riems,
- BIOSERV Analytik und Medizinprodukte GmbH, Rostock,
- Johann Heinrich von Thünen-Institut, Thünen Institut für Ostseefischerei, Rostock.

6. Sind der Landesregierung Verstöße gegen das Tierschutzgesetz durch die in Frage 5 erfragten Einrichtungen bekannt (wenn ja, bitte auflisten nach Einrichtung und Art des Verstoßes)?

Im Berichtszeitraum wurden in Versuchsanstellungen der Universität Greifswald folgende Verstöße festgestellt (TierSchVersV = Tierschutz-Versuchstierverordnung):

Verstoß gegen § 30 Absatz 1 TierSchVersV	4 x (unzureichendes Beschäftigungsmaterial)
Verstoß gegen § 37 Absatz 2 Satz 2 TierSchVersV	2 x (fehlende Änderungsanzeige)
Verstoß gegen § 29 Absatz 2 Satz 2 TierSchVersV	3 x (unvollständige Käfigkennzeichnung)

Im Berichtszeitraum wurde in einer Versuchsanstellung der Universität Rostock folgender Verstoß festgestellt (TierSchG = Tierschutzgesetz):

Verstoß gegen § 11 Absatz 1 TierSchG	1x (fehlende Erlaubnis)
--------------------------------------	-------------------------

7. Werden oder wurden diese Forschungseinrichtungen mit Mitteln des Landes gefördert (wenn ja, bitte auflisten nach Einrichtung, Förder-summe und Förderzweck)?

Im Rahmen einer Förderung aus Bundes- und Landesmitteln wird das Leibniz-Institut für Nutztierbiologie (FBN) Dummerstorf grundfinanziert (Einzelplan 08, Kapitel 0802, MG 74). Ebenfalls vom Land grundfinanziert werden die Universitäten Rostock und Greifswald (Einzelplan 07, Kapitel 0771 - 0774).

Fördermittel des Landes für die Förderung von Versuchseinrichtungen wurden nicht erreicht.

8. Unterstützt die Landesregierung die Erforschung von Alternativen zu Tierversuchen?

Die Maßgabe der Richtlinie 2010/63/EU vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, Versuche mit lebenden Tieren für wissenschaftliche Zwecke vollständig zu ersetzen, sobald dieses möglich ist, wurde durch das geänderte Tierschutzgesetz und durch die Tierschutz-Versuchstierverordnung im Jahr 2013 in nationales Recht umgesetzt.

Seither ist das sogenannte „3-R-Konzept“ wegweisend: die drei „R„ stehen für die englischen Begriffe „REPLACEMENT, REDUCTION; REFINEMENT“ (deutsche Übersetzung: Vermeiden, Verringern, Verbessern). Die Bedeutung der Begriffe liegt in der angestrebten

- Vermeidung von Tierversuchen durch den Einsatz von Alternativmethoden,
- Verringerung der Anzahl der Versuchstiere auf das Minimum,
- Verminderung des Leidens der Versuchstiere.

Dabei liegt der Schwerpunkt der Unterstützung des Engagements für Alternativmethoden bei den zuständigen Bundesbehörden. Beispielsweise befasst sich das „Deutsche Zentrum zum Schutz von Versuchstieren“ am Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) mit der Intensivierung der Alternativmethodenforschung und setzt sich für die Harmonisierung von Alternativmethoden auf internationaler Ebene ein.

Weitere Projekte zur Erforschung tierversuchsfreier Prüfmethode und von Verfahren, die für die Tiere mit weniger Belastungen verbunden sind, erachtet die Landesregierung für unterstützenswert. Hierzu zählen im Besonderen die Forschungsförderung durch das BfR, der Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und die finanzielle Unterstützung der "Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen (set)", die zuständigkeithalber auf Bundesebene koordiniert werden.